



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.10.2020

**Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten
(Verbandssanktionengesetz – VerSanG)**

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vorgelegt, das das Ziel verfolgt, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen und sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen. Bislang können Straftaten, die aus Unternehmen heraus mit dem Ziel der Profitmaximierung begangen werden, lediglich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Eine angemessene Reaktion auf Unternehmenskriminalität ist damit nicht möglich. Zudem legt das geltende Ordnungswidrigkeitsrecht die Verfolgung in das Ermessen der zuständigen Behörden, was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Rechtsanwendung geführt hat.

Der Gesetzentwurf wird bei Inkrafttreten für die Bundesländer zusätzliche Kosten mit sich bringen, da die neuen Tatbestände grundsätzlich dem Legalitätsprinzip unterfallen. Insbesondere können die Ermittlungen und Festsetzung der Verbandssanktionen – v.a. auch bei Auslandsstraftaten – einen erheblichen Mehraufwand verursachen, da die Gerichte bei der Bemessung der Verbandsgeldsanktion zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen haben.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Mit wie vielen zusätzlichen Verfahren für die Justizbehörden des Landes rechnet die Landesregierung bei Einführung des Verbandssanktionengesetzes?
- Frage 2. Wie viele zusätzliche Stellen bei den Ermittlungsbehörden und den Wirtschaftsstrafkammern werden nach Auffassung der Landesregierung durch das Gesetz erforderlich werden, um die zusätzlichen Verfahren zu bearbeiten?
- Frage 3. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Landesregierung bei der Einführung des Gesetzes?
- Frage 4. Mit welchen zusätzlichen Einnahmen rechnet die Landesregierung bei der Einführung des Gesetzes?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine verlässliche Prognose, zu welchem zusätzlichen Verfahrensaufkommen mit der Folge welchen Stellenbedarfs bei den Ermittlungsbehörden und den Wirtschaftsstrafkammern im Falle eines unveränderten Inkrafttretens des Verbandssanktionengesetzes kommen würde, ist der Landesregierung nicht möglich. Auch lässt sich keine verlässliche Aussage dazu treffen, welche zusätzlichen Kosten und Einnahmen hierdurch für den Landeshaushalt verursacht würden. Nach Einschätzung der Landesregierung dürfte der personelle Aufwand bei den Ermittlungsbehörden sowie Amts- und Landgerichten aber ganz erheblich sein und entsprechende Kosten auslösen. Die Landesregierung geht davon aus, dass bei Verwirklichung des Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung sich die Gesamtzahl der hierdurch verursachten Verfahren hessenweit jährlich im fünfstelligen Bereich bewegen dürfte.

Wiesbaden, 19. November 2020

Eva Kühne-Hörmann